

1. Vorsitzender
Paul Lukosch
Am Asphaltberge 16
30453 Hannover

2. Vorsitzender
Klaas Leideck
Röttgerstr. 18
30451 Hannover

Trainingszeiten und Gebühren

Training in der Albert-Schweitzer Schule, Liepmannstraße 6

Montag,	18:00-19:30 Uhr:	Judo für Gürtelträger bis ca.12 Jahre, fortgeschrittene Gürtelträger 13–17 Jahre
Montag,	19:30-21:30 Uhr:	Judo für Männer und Frauen
Dienstag,	18:00-19:30 Uhr:	Judo für fortgeschrittene Anfänger
Dienstag,	19:30-21:30 Uhr:	Trimmgymnastik
Mittwoch,	17:00-18:30 Uhr:	Judo für Gürtelträger bis ca.12 Jahre
Mittwoch,	18:30-19:30 Uhr:	Judo für fortgeschrittene Gürtelträger 13–17 Jahre
Mittwoch,	19:30-21:30 Uhr:	Judo für Männer und Frauen, Selbstverteidigung für Erwachsene
Donnerstag,	17:00-18:15 Uhr:	Judo für Anfänger bis ca.10 Jahre
Donnerstag,	18:15-19:30 Uhr:	Judo für fortgeschrittene Anfänger
Freitag,	19:30-21:30 Uhr:	Judo für Männer und Frauen (Kampfttraining)

Interessenten haben die Möglichkeit dreimal kostenlos am Training teilzunehmen.

Am dritten Trainingstag bitten wir dann, Ihre Eintrittserklärung ausgefüllt und unterschrieben abzugeben. Mit der Eintrittserklärung ist eine einmalige Zahlung (Mattengebühr) sowie der vierteljährliche Beitrag wie folgt zu zahlen:

Judo für Schüler:	05 bis 13 Jahre	Mattengebühr 20,50 €.....	Beitrag vierteljährlich 27,00 €
Judo für Jugendliche: ..	14 bis 17 Jahre	Mattengebühr 20,50 €.....	Beitrag vierteljährlich 28,50 €
Judo für Erwachsene: ..	ab 18 Jahre	Mattengebühr 20,50 €.....	Beitrag vierteljährlich 31,50 €
Selbstverteidigung:	ab 18 Jahre	Mattengebühr 20,50 €.....	Beitrag vierteljährlich 25,50 €
Trimmgymnastik:	alle Altersgruppen...	keine Mattengebühr,	Beitrag vierteljährlich 24,00 €

Nach Zahlung der Mattengebühr und des vierteljährlichen Beitrages erhält das neue Mitglied eine Trainingskarte, die ihm weiter die Teilnahme am Training gestattet.

**Die Beitragszahlungen erbitten wir vierteljährlich im Voraus per Einzugsermächtigung auf unserer Konto:
JUDO-CLUB LINDEN, Sparkasse Hannover, IBAN: DE07 250 501 80 0 0000 407666**

Bitte unterschreiben Sie die Einzugsermächtigung für den Beitrag.

Was ist Judo?

Judo stellt einen Wettkampfsport dar, aus dem alle gefährlichen Würfe, Hebel und Griffe des Jiu-Jitsu herausgenommen wurden. Judo wird sowohl als Leistungssport, wie auch als Breitensport betrieben. Wir geben jedem die Chance, eines Tages zu den Landesbesten zu gehören, möchten aber keineswegs den vielen begeisterten Judoka, die aus zeitlichen oder sonstigen Gründen nicht an Wettkämpfen teilnehmen können, etwas Zweitrangiges anbieten. Jeder wird bei uns finden, was er sucht.

Was bedeutet Judo und wann kam Judo eigentlich auf?

Ju heißt sanft, nachgebend. Do bedeutet Weg, Prinzip.

Es gibt viele Auslegungen. Wir würden Judo als den "Sieg durch Nachgeben" bezeichnen. Nicht nur im Sport, sondern auch im übertragenen Sinn, denn der Alltag bietet ständig Gelegenheit, sich judomäßig zu verhalten. Der Begründer des Judo ist Professor Jigoro Kano. Er wandelte die Zweckform Jiu-Jitsu in einen fairen Kampfsport um und gründete 1882 in Tokio eine Schule, die Weltruhm erlangte: den Kodokan.

Von hier aus eroberte sein "Kodokan Judo" alle Kontinente.

Judo hat wie jeder andere Sport erzieherischen Wert. Dennoch nimmt Judo eine Vorzugsstellung ein; es erzieht den Sportler nicht nur zur Fairneß und Selbstdisziplin - Judo entwickelt in hohem Maße Selbstbewußtsein, viele Judoka und ihre Angehörigen können bestätigen, daß dieser Sport lebensstüchtig macht. In vielen Ländern ist Judo heute schon als Pflichtsportart an den Schulen eingeführt. Namhafte Pädagogen und Ärzte empfehlen Judo als eine der vielseitigsten und gesündesten Sportarten.

Das "Judo-ABC"

Wie verhalte ich mich beim Training im Dojo

"Dojo" wird der Übungsraum genannt. Es ist eine Stätte der inneren Sammlung. Jeder Besucher des Dojo sollte sich so verhalten, wie es dem Geist einer solchen Stätte entspricht. Überlautes Rufen, Laufen, Lachen usw. sollte man unterlassen. Es stört.

Gespräche, die nicht zum Unterricht gehören, sind zu vermeiden. Das Zeremoniell des Großes ist die in Japan übliche Form. Der Gruß im Stand (Ritsu-Rei) wird beim Betreten und Verlassen des Dojo gegenüber dem Lehrer und vor und nach jeder Übung dem Partner erwiesen. Zu Beginn und am Ende des Unterrichts, nach einigen Minuten der inneren Sammlung und Konzentration, findet der Gruß im Knien statt. Die Gruppierung der Schüler ist folgende: die höheren Grade sitzen rechts, die mittleren in der Mitte und die Weißgurte links. Es wird sich der Gürtelfarbe nach erhoben. Jeder im Dojo anwesende Judoka sollte im Judogi gekleidet sein. Außerhalb der Matte trägt man seine Slipper. Die Matte darf nur mit bloßen Füßen betreten werden. Die Tradition des Judo erlaubt kein sichgehen-lassen. Jeder Judoka hat eine einwandfreie Haltung zu zeigen, auch wenn er erschöpft oder verletzt ist. Wenn der Lehrer etwas erklärt, lassen sich die Schüler auf ihr linkes Knie nieder. Wenn ein Schüler aus irgendwelchen Gründen einmal aussetzen muß, so setzt er sich im Judositz am äußeren Mattenrand nieder. In der Öffentlichkeit darf Judo und Jiu-Jitsu nur im Notfall angewandt werden. Daß die Schüler untereinander freundlich und zuvorkommend sind, ist selbstverständlich. Füge niemandem Schmerzen zu, kränke niemanden, mache ihn nicht mutlos. Alle Mitglieder des Judo-Club bilden eine enge freundschaftlich verbundene Gemeinschaft.

10 Gebote für Körper und Gesundheit

1. Ein bis zwei Stunden vor dem Training sollst Du nichts mehr essen und trinken.
2. Atme durch die Nase. Putze Deine Zähne, spüle Deinen Mund aus.
3. Bade Dich vor dem Training. Gegen Körpergeruch benutze ein deodorierendes Mittel. Halte sonst im Dojo ein Schweißtüch bereit.
4. Um Verletzungen zu vermeiden, halte Fuß- und Fingernägel sauber und kurz.
5. Halte Dein Kopfhaar so, daß es Dich nicht in der Sicht behindert.
6. Uhren und Schmuck sind abzulegen.
7. Komme nicht abgehetzt zum Training. Sei so früh im Dojo, daß Du in Ruhe mit dem Training beginnen kannst.
8. Für alle Fälle halte immer ein Stück Schnellverband und eine elastische Binde bereit, man kann nie wissen!
9. Vor dem Training suche noch einmal die Toilette auf.
10. Ein weißer Judogi, welcher gut ausgelüftet ist, wirkt immer. Wenn Du noch das Vereinsabzeichen und Deinen Vor- und Zunamen daran trägst, wird Dir und Deinen Partnern jeder Abend wieder eine Freude bereiten.

Satzung des JUDO-CLUB LINDEN E. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover, führt den Namen JUDO-CLUB LINDEN E. V., und ist in das Vereinsregister eingetragen. (im folgenden Text wird der JUDO-CLUB LINDEN E.V. mit der Abkürzung JCL bezeichnet.)

§ 2 Zwecke und Ziele

Der JCL hat sich zum Ziel gesetzt, durch Betreiben des Judoports und artverwandter Budosportarten sowie durch ein Trimmingsportangebot, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich zu gesunden und widerstandsfähigen Menschen auszubilden. Außerdem will er durch Pflege der Geselligkeit die kameradschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und anderen Sportvereinen fördern. Der JCL will der körperlichen und seelischen Gesundheit unseres Volkes dienen. Er strebt die Entwicklung eines gesunden Kulturlebens und einer umfassenden Persönlichkeitsbildung in Freiheit und Freiwilligkeit an. Er ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne §§ 52 ff der Abgabeordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder-Verhältnis

Der JCL hat

1. Aktive Mitglieder. Diese betreiben die im JCL angebotenen Sportarten. Aktive Mitglieder können Kinder und Jugendliche mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten sowie alle bürgerlich und sportlich unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechts und aller Nationalität werden.
2. Passive Mitglieder. Sie unterstützen ideell die Ziele und Aufgaben des JCL und sie gehören nicht zu dem unter 1. und 3. genannten Personenkreis.
3. Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand an solche Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder den Judoport allgemein verdient gemacht haben. Diese Mitgliedschaft schließt eine Zugehörigkeit zu 1. und 2. nicht unbedingt ein. Ehrenmitglieder können also auf Wunsch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der JCL ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und seiner angeschlossenen Organisationen. Außerdem ist er Mitglied des Deutschen Judo-Bundes oder einer entsprechenden Nachfolge-Organisation. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages vorgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der JCL nimmt möglichst nur Mitglieder auf, die aus verwaltungstechnischen Gründen bereit sind, eine Einzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag zu unterschreiben.

Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Nach Überprüfung des Aufnahmeantrags erhält das neue Mitglied eine Trainingskarte als Ausweis überreicht. Der um Aufnahme ersuchende erklärt durch seine Unterschrift, daß er Kenntnis von der Satzung des JCL genommen hat und diese anerkennt.

§ 7 Beiträge

Bei Eintritt ist zu zahlen: eine einmalige Mattengebühr und der Vereinsbeitrag (viertel, halb- oder ganzjährlich im voraus). Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag für die Jahressichtmarke des Deutschen Judo-Bundes, unter Einschluß etwaiger Angleichungsbeiträge des Judo-Landesverbandes und die Abgaben an den Landessportbund. Die Höhe der Mattengebühr und des Mitgliederbeitrages setzt der Vorstand neu fest, sofern eine Änderung sich als notwendig erweist.

§ 8 Verwendung der Gelder

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung der anfallenden Kosten des Vereinsbetriebes. Über die Verwendung der Gelder beschließt der geschäftsführende Vorstand.

Der Kassierer gibt der Jahreshauptversammlung den Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Gelder im abgelaufenen Geschäftsjahr und schlägt die Verwendung der Gelder für das kommende Geschäftsjahr vor (Kassevorschlag).

§ 9 Beitragsermäßigung, Beitragsurlaub, Beitragsstundung

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen für einzelne Mitglieder die Beiträge zu ermäßigen, zu erlassen oder zu stunden.

§ 10 Verlust der Mitgliedsrechte und der Mitgliedschaft

Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, kann durch Beschluß des Vorstandes der Mitgliedsrechte und der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

§ 11 Ausschuß

Außer dem in § 10 vorgesehenen Fall kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Ausschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Dem betroffenen Mitglied ist schriftlich unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben. Einspruchsrecht hat nur das betroffene bisherige Mitglied. Einspruch ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand, innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe an das Mitglied, zu erheben. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand. Die Bekanntgabe an das ausgeschlossene Mitglied muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Gegen die Entscheidung gemäß § 10 (Verlust der Mitgliedsrechte und Mitgliedschaft) und § 11 (Ausschuß) ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12 Austritt

Die Mitgliedschaft kann nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. In Ausnahmefällen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Austrittsgesuche auch bei Nichteinhaltung der Frist zu genehmigen.

§ 13 Benutzung der Sportgeräte

Den Mitgliedern stehen sämtliche Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Schonende Behandlung und sorgsame Aufbewahrung der Übungsmatten, des Lehrmaterials usw. wird allen Mitgliedern zur Pflicht gemacht.

§ 14 Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht besitzen alle über 16 Jahre alten Mitglieder, das passive Wahlrecht alle über 18 Jahre alten Mitglieder, es sei denn, daß sie zur Zeit der Wahl ihrer Mitgliedsrechte gemäß § 10 verlustig sind.

§ 15 Vereinsverwaltung

Die Vereinsverwaltung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstands und etwaiger eingesetzter Ausschüsse. Der geschäftsführende Vorstand kann durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden.

§ 16 Vereinsleitung

An der Spitze des Vereinsvorstandes stehen der Vereinsvorsitzende als Geschäftsführer und der 2. Vorsitzende. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 17 Vorstand und Ausschüsse

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören: der 1. Vorsitzende als Geschäftsführer, 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, der Sportwart und der Mitgliedersprecher. Zum Vorstand gehören: der Pressewart, der Matten- und Geräewart und der Trainingsleiter.

Geschäftsführender Vorstand und Vorstand werden in jedem zweiten Jahr in der Jahreshauptversammlung auf Antrag gewählt bzw. wiedergewählt. Mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sollen aktive Mitglieder des Vereins sein.

§ 18 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kasse sind in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie haben die Aufgabe, den Kassenbestand nebst Belegen zu überprüfen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie nehmen innerhalb des Vereins eine besondere Vertrauensstellung ein. Die Kassenprüfung erfolgt nach terminlicher Absprache mit dem Kassenwart.

§ 19 Versammlung

1. Mitgliederversammlung

Im 1. Quartal eines jeden Jahres muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung muß mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gegeben werden und die Tagesordnung enthalten. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein: Geschäftsbericht des Vorstandes, Bericht des Kassenwartes, Bericht der Kassenprüfer, ggf. nach Entlastung, Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Genehmigung des Kassenvoranschlags, ggf. Satzungsänderung, Verschiedenes.

Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder, die Stimmberechtigung kann nicht übertragen werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn die beiden Kassenprüfer oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Die in diesen Anträgen gewünschten Verhandlungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die Einladung ist in Form der Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die Jahreshauptversammlung, es kann somit auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstandes und eine Satzungsänderung beschlossen werden.

§ 20 Protokoll

Über die Verhandlung jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse wörtlich einzutragen sind. Die Verhandlungsniederschrift ist vom Sitzungsleiter, Geschäftsführer und Schriftführer zu unterschreiben und bei den Vereinsakten aufzubewahren. Bei Veränderungen im Vorstand, 1. Vorsitzender oder Geschäftsführer, sowie einer Satzungsänderung ist eine Niederschrift dem Amtsgericht (Vereinsregister) einzureichen und eine beglaubigte Anmeldung vorzunehmen.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, dem Judo-Landesverband zu, der es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 22 Vereinsrichtlinien

Einzelfragen über die Höhe der Beiträge, die Übungsabende und das Verhalten im Dojo, werden nach Beschlußfassung durch den Vorstand des JCL in sogenannten Richtlinien zusammengefaßt und den Mitgliedern zur Bestätigung vorgelegt.

§ 23

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Hannover, 15. März 1995

Verhandelt und genehmigt von der ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung.